

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EWR Netz GmbH Worms  
(nachstehend EWR genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in  
Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006**

Gültig ab 01.12.2018

**Zu 3 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV**

Der BKZ wird für Letztverbraucher je nach Bedarfsart differenziert ermittelt.

			netto	brutto
<b>3 a) BKZ für Letztverbraucher mit überwiegendem Eigenverbrauch für Haushalte (Wohnbedarf) = spezifischer BKZ je Wohneinheit</b>				
Der 30-kW-Freigrenze (§11, Abs. 3, NAV) wird durch die BKZ-Freistellung für die ersten drei Wohneinheiten Rechnung getragen				
1. bis 3. Wohneinheit			BKZ-frei	BKZ-frei
4. bis 10 Wohneinheit	je Wohneinheit	€	48,00	57,12
11. bis 25. Wohneinheit	je Wohneinheit	€	22,00	26,18
Jede weitere Wohneinheit	je Wohneinheit	€	11,00	13,09
<b>3 b) BKZ für Letztverbraucher mit überwiegendem Eigenverbrauch im Nichthaushalt (z.B. Gewerbe)</b>				
Vom angemeldeten Leistungsbedarf am Netzanschluss wird die 30-kW-Freigrenze (§11, Abs. 3, NAV) abgezogen.				
Je kW der angemeldeten, am Anschluss bereitzustellenden Leistung		€	34,00	40,46
<b>3 c) BKZ für Letztverbraucher mit gemischtem Leistungsbedarf für Haushalt (Wohnbedarf) und Nichthaushalt (z.B. Gewerbe)</b>				
Vom angemeldeten Leistungsbedarf am Netzanschluss wird die 30-kW-Freigrenze (§11, Abs. 3, NAV) abgezogen.				
Je kW der angemeldeten, am Anschluss bereitzustellenden Leistung		€	34,00	40,46

Für diese Netzanschlussform wird zur Berechnung des BKZ der Nichthaushaltsbedarf (kW) mit dem Leistungsbedarf für Wohneinheiten (kW) addiert. Die Leistungsanforderungen für Haushalte werden hierzu angelehnt an die DIN 18015-1/-2 gemäß nachstehender Tabelle in Ansatz gebracht:

1. Wohneinheit	13,0 kW
2. Wohneinheit	8,5 kW
3. Wohneinheit	6,0 kW
4. Wohneinheit	3,5 kW
5. Wohneinheit	1,5 kW
6. - 10. Wohneinheit	1,0 kW je WE
11. und jede weitere Wohneinheit	0,5 kW je WE

#### Zu 4 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

Der Anschlussnehmer erstattet EWR die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses gemäß den nachstehenden Pauschalsätzen.

In den Netzanschlusskosten sind die Herstellung eines Mauerdurchbruches und der Einbau der Mauerdurchführung enthalten. Bei der Berechnung des Netzanschlusses wird die Länge des Netzanschlusskabels von der Grundstücksgrenze bis zur Einführung in das Gebäude oder einen Netzanschlussschrank berücksichtigt.

			netto	brutto
4.3.1	Netzanschluss Größe NH 00, NH 2 sowie Freileitung bei einer Länge <b>bis zu 30 m</b>	€	400,00	476,00
4.3.1.1	bei Längen der Netzanschlussleitung <b>über 30 m</b> , zu Pos. 4.3.1 je Meter Mehrlänge	€	12,00	14,28
4.3.2	Eigenleistungen			
4.3.2.1	Bei der Neuerstellung eines Anschlusses umfasst die Eigenleistung bei einem Netzanschluss die komplette Grabenerstellung auf privatem Grund und die Erstellung der Gebäudeeinführung.	€	40,00	47,60

## Zu 7 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage / des Netzanschlusses erfolgt durch Beauftragte der EWR. Der Netzan-  
schlussnehmer erstattet EWR die nachstehenden Inbetriebsetzungskosten:

			<b>netto</b>	<b>brutto</b>
7.2	Inbetriebsetzungskosten, oder Erweiterung von Anlagen und Erhöhung des Anschlusswertes auch bei Hausanschlussverstärkung, einschließlich An- und Abfahrt	€	56,00	66,64
7.2.1	Inbetriebsetzungskosten je weitere Zählermontage und Plombierung	€	25,21	30,00
7.2.2	Zählerwechsel bei Kundenwunsch und bei tariflicher Änderung, z. B. Eintarif in Doppeltarif und Montage des FRE bzw. Rückbau	€	114,00	135,66
7.3	Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür	€	56,00	66,64

## Zu 8 Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

Nachstehende Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer der EWR zu ersetzen.

			netto	brutto
8.1	Unterbrechung des Netzanschlusses, einschließlich An- und Abfahrt, während der normalen Arbeitszeit	€	64,00	76,16
8.1.1	Wiederherstellung des Netzanschlusses, einschließlich An- und Abfahrt, während der normalen Arbeitszeit	€	96,00	114,24
8.1.2	Wiederherstellung des Netzanschlusses, einschließlich An- und Abfahrt, außerhalb der normalen Arbeitszeit	€	142,00	168,98
8.1.3	Ersatz von Hausanschlusssicherungen, einschließlich An- und Abfahrt, während der normalen Arbeitszeit	€	126,00	149,94
8.1.4	Ersatz von Hausanschlusssicherungen, einschließlich An- und Abfahrt, außerhalb der normalen Arbeitszeit	€	181,00	215,39
8.3	Ist eine Unterbrechung trotz Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer	€	56,00	66,64

## Zu 11 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden für jede Mahnung 6,00 €<sup>1</sup> berechnet. Bei Einzug durch einen Beauftragten der EWR nach Mahnung werden für jede persönliche Zahlungsaufforderung 30,00 €<sup>1</sup> erhoben, das gleiche gilt für vergebliche Wege.

### Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der geltenden gesetzlichen Höhe von 19 % hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.